

Gemeinde Schaafheim

Satzung zur Ergänzung der Entwässerungssatzung

[EWS]

vom 14.12.2007

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 584) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim in der Sitzung am . .2017 folgende Ergänzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

PRÄAMBEL

- (1) Die vorliegende Ergänzungssatzung gilt ergänzend zur bestehenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Schaafheim und ersetzt diese nicht.

ARTIKEL I

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung zur Ergänzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schaafheim umfasst ausschließlich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Kappespfad, Teil II“ der Gemeinde Schaafheim und ist in nachfolgender Skizze dargestellt.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung zur Ergänzung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schaaheim (unmaßstäblich)

ARTIKEL II

BEHANDLUNG / VERSICKERUNG / ABLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt aufzufangen und als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung zu nutzen oder vollständig zu versickern. Die Versickerung von Niederschlagswasser unbedenklicher nicht gewerblich genutzter Flächen ist erlaubnisfrei. In allen anderen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen und der Gemeinde vor Herstellung der Versickerungseinrichtungen und Anschluss befestigter Flächen an diese vorzulegen.
- (2) Ein Anschluss befestigter Flächen (Dachflächen, befestigte Freiflächen) an die Abwasseranlagen der Gemeinde kann als Ausnahme von Abs. 1 genehmigt werden. Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Sie wird nur erteilt, wenn im Rahmen einer fachlich qualifizierten Planung oder durch ein fachlich qualifiziertes Bodengutachten durch den Antragsteller oder von ihm beauftragte Sachverständige nachgewiesen wurde, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig oder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist.

- (3) Weiterhin ist ein fachlich qualifizierter Nachweis zur Drosselung des von dem Grundstück ablaufenden Niederschlagwassers auf einen Wert von maximal 10,0 l/(s*ha) als Voraussetzung für eine Genehmigung des Anschlusses befestigter Grundstücksflächen an die Abwasseranlagen zu führen. Erforderliche Rückhalteeinrichtungen sind auf den Grundstücken herzustellen. Als Retentionsvolumen (Zwischenspeichervolumen) ist ein Mindestvolumen von 0,02 m³/m² Dachfläche nachzuweisen.
- (4) Für die Grundstücksflächen innerhalb des Gewerbegebiets kann als Ausnahme von Abs. 1 auch die Niederschlagwasserableitung in den vorhandenen Regenwasserkanal zugelassen werden. Die Einleitung in den Regenwasserkanal erfordert eine Erlaubnis der Gemeinde sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Es greift zudem die Gebührensatzung für Regenwasser der Gemeinde Schaafheim.

ARTIKEL III

ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG

- (1) Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung insbesondere zu Abgaben und Kostenerstattung bleiben unberührt.

ARTIKEL IV

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt zum . .2017 in Kraft.

Schaafheim, . .2017

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Schaafheim

Siegel

.....
Reinhold Hehmann, Bürgermeister